

Information der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen

im Betriebsbereich

Munitionszerlegebetrieb (MZB)

Zum Königsgraben 1 in 15838 Am Mellensee/OT Kummersdorf-Gut

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, haben ihre Anlieger über das Verhalten in Gefahrensituationen zu informieren. Zu Betrieben, die der Störfallverordnung (StörfallV) unterliegen, gehören auch solche, die Produktionsanlagen betreiben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird. Unter Bezugnahme auf die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes möchten wir Sie mit dieser Information über die einzelnen Bereiche des Munitionszerlegebetriebes (MZB), eines Einsatzbereiches des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Zentraldienstes der Polizei (ZDPOL), informieren. Dazu gehören die Tätigkeiten und die zum Schutz der Allgemeinheit getroffenen Sicherheitsmaßnahmen sowie das richtige Verhalten beim Eintritt eines Störfalls.

Diese Informationsschrift zeigt, dass durch umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen das Risiko von Störfällen und insbesondere derer Auswirkungen minimiert werden kann. Bitte beachten Sie daher die in diesem Informationsblatt aufgeführten Verhaltensgrundsätze, auch wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls gering ist. Für weitergehende Informationen steht Ihnen unser für Öffentlichkeitsarbeit zuständiger Vertreter der Geschäftsführung, während der Betriebszeiten unter folgender Verbindung zur Verfügung:

**Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Telefon: 033702/214-250

E-Mail: Kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

1. Angaben zur Dienststelle und zu den Betriebsanlagen

Der Zentraldienst der Polizei (ZDPol) ist eine zentrale Dienstleistungs- und Serviceeinrichtung für den täglichen Polizeidienst und weitere Bereiche der Landesverwaltung mit Hauptsitz in Zossen. Einer von insgesamt sieben Bereichen des ZDPol ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD). Teil des KMBD ist der Munitionszerlegebetrieb (MZB) mit Sitz in Kummerdorf-Gut.

Zunächst als Staatlicher Munitionsbergungsdienst mit Errichtungserlass vom 30. August 1991 gegründet, ist die Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung im Jahr 2004 auf den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg übergegangen (Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. März 2004). Nach den Regelungen des Errichtungserlasses hat der KMBD zur ordnungsgemäßen Vernichtung der im Land Brandenburg gefundenen Fundmunition einen Sprengplatz zu unterhalten, der schrittweise entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen durch einen Munitionszerlegebetrieb zu ersetzen ist.

Der Zentraldienst der Polizei betreibt am Standort in 15838 Kummerdorf-Gut, Zum Königsgraben 1 einen Munitionszerlegebetrieb der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung. In diesem Betrieb werden Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen gelagert, be- und verarbeitet, thermisch oder durch Sprengen vernichtet.

Wesentlicher Bestandteil dieses Sicherheitsberichtes ist ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 StörfallV sowie ein innerbetrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach § 10 StörfallV. Diese Sicherheitsberichte werden durch die zuständigen Überwachungsbehörden geprüft.

Unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften wurden bei der Planung und bei der Errichtung der Betriebsanlagen umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen mit dem Ziel getroffen, größtmögliche Vorsorge gegen den Eintritt eines Störfalles zu erreichen. Umfangreiche Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, regelmäßige Überprüfungen und Notfallübungen unterstützen die Bemühungen aller Mitarbeiter, die Anlagen und alle Betriebsabläufe sicher und umweltgerecht zu betreiben.

Anlage und Anlagenteile, die gefährliche Stoffe enthalten und von denen eine Störung des Betriebes ausgehen kann, werden darüber hinaus regelmäßig durch spezialisierte Fachkräfte und Sachverständige überprüft und gewartet. Sollte sich dennoch ein Störfall ereignen, werden durch den Zentraldienst der Polizei/Munitionszerlegebetrieb pflichtgemäß in Abstimmung mit den regionalen Notfall- und Rettungsdiensten neben den bestehenden Schutz- und Vorsorgemaßnahmen geeignete Maßnahmen eingeleitet, um Störfallauswirkungen weitestgehend zu begrenzen.

2. Angaben zu den gehandhabten Stoffen, den Gefahren und möglichen Auswirkungen auf die Umgebung

2.1 Stoffe und Tätigkeiten

Im Munitionszerlegebetrieb werden Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen sowie Gegenstände mit Brandgefahr, chemischer Gefahr und pyrotechnischen Erzeugnissen in den vorhandenen Lagergebäuden gelagert. In den Arbeitsstätten werden diese Gegenstände entsprechend ihrem technischen Aufbau bearbeitet bzw. zerlegt.

Soweit möglich, werden die zurückgewonnenen, nicht mit explosiven Stoffen behafteten Materialien an weiterverarbeitende Unternehmen übergeben.

2.1.1 Gefahrstoffe, mit denen im Munitionszerlegebetrieb umgegangen wird

Explosive Stoffe

Gefahrensymbol



Sicherheitshinweise für explosive Stoffe

Explosivstoffe: Gefahr der Massenexplosion
Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke
Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke
Gefahr der Massenexplosion bei Feuer

Entzündbare Stoffe

Gefahrensymbol



Sicherheitshinweise für entzündbare Stoffe

Heizöl, Diesel: Flüssigkeit und Dampf entzündbar,
Gesundheitsschädlich beim Einatmen
Verursacht Hautreizungen

2.1.2 Lagerung

Die Lagerung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes mit seinen Verordnungen, insbesondere der 2. Sprengverordnung und den speziellen Unfallverhütungsvorschriften für den Umgang mit explosiven Stoffen. Die Regelungen und Verordnungen des Sprenggesetzes und ergänzende Regelwerke werden im ZDPol bei sämtlichen Baumaßnahmen und Umgang mit explosiven und entzündbaren Stoffen als Mindeststandards zugrunde gelegt. Durch die Einhaltung dieser Vorschriften und Regelwerke, insbesondere der speziellen Bauweise der Lagergebäude (z. B. erdüberdeckte Bunker, Schutzwälle, Sicherheits- und Schutzabstände, maximale Belegungsmengen) wird gewährleistet, dass bei Eintritt eines Störfalls die möglichen Schadensauswirkungen auf das Lagergebäude bzw. auf das Betriebsgelände beschränkt bleiben.

2.1.3 Zerlegung

In den Zerlege- und Produktionsanlagen, die unter Berücksichtigung des Bundesimmissionschutzgesetzes, des Sprengstoffgesetzes/Sprengstoffverordnung und den einschlägigen gültigen Regelwerken errichtet und genehmigt wurden, wird unter Aufsicht besonders qualifizierter Personen Fundmunition zerlegt. Durch die entsprechenden Regelwerke sind wiederkehrende Prüfungen einzuhalten, die die Sicherheitstechnik und Funktionsfähigkeit der Anlagen und Ausrüstungen garantieren.

2.2 Welche Maßnahmen haben wir getroffen, um die Auswirkungen einer Betriebsstörung zu begrenzen

Der Beherrschung möglicher Vorkommnisse und der Verhinderung von Störungen wird durch eine entsprechende Auslegung der Anlagenteile Rechnung getragen.

Ein Störfall liegt nach §2 Nr.7 der StörfallVO bei einem Ereignis vor, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereiches zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden führt.

Ein Störfall könnte sich ergeben, wenn beispielsweise ein Chemikalienlager undicht wird und eine Gefährdung für die Umgebung herbeiführt.

Für die Gesamtanlage des MZB wurden Sicherheitsanalysen durchgeführt und durch staatlich anerkannte Sachverständige überprüft. Unter Beachtung der jeweiligen Erfordernisse und des Standes der Technik wurden und werden diese durch Fortschreibungen und Ergänzungen stets aktuell gehalten. In diesen Dokumenten sind sowohl die möglichen Störfälle, deren Auswirkungen, als auch die bestehenden Restrisiken ausführlich betrachtet und dokumentiert.

Im Ergebnis dieser Analysen und insbesondere unter Beachtung der vorhandenen Schutz- und Sicherheitsabstände sowie der Bauart der einzelnen Gebäude wurden maximal zulässige Explosivstoffmengen für die einzelnen Anlagenteile errechnet, die sicherstellen, dass mögliche Störfallauswirkungen die Betriebsgrenzen nicht überschreiten. Für den Fall, dass sich eine Betriebsstörung zu einem Störfall entwickelt, hat der Munitionszerlegebetrieb einen internen Alarm- und Gefahren-

abwehrplan erarbeitet, der mit der zuständigen Katastrophenschutzbehörde beim Landratsamt abgestimmt ist und ständig aktualisiert wird. Darüber hinaus soll dieses Informationsblatt über Sicherheitsratschläge informieren, die bei einem Störfall zu beachten sind.

Die nach außen wahrnehmbaren Erscheinungen, wie zum Beispiel Explosionsgeräusche und Rauchentwicklungen müssen nicht zwangsläufig das Ergebnis einer Betriebsstörung sein. Diese können vielmehr auch beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Schneidanlagen, beim thermischen Vernichten oder durch Sprengungen auftreten.

3. Wie wird gewarnt und fortlaufend unterrichtet?

Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes enthält der durch die Katastrophenschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt erarbeitete und dort vorliegende „externe Notfallplan“. In diesem externen Notfallplan ist auch die fortlaufende Unterrichtung weiterer zuständiger Behörden, der zum Einsatz kommenden Rettungskräfte sowie der über dies hinaus zu unterrichtende Personenkreis dokumentiert.

Im Falle einer Alarmierung sollten die Anlieger:

Ruhe und Besonnenheit bewahren

Die zur Verfügung stehenden Medien nutzen, insbesondere Radio einschalten und einen regionalen Sender einstellen. Auf Lautsprecherdurchsagen der Notfall- und Rettungskräfte (z. B. Polizei und Feuerwehr) achten und deren Anordnungen befolgen.

Verhaltensregeln Innerbetrieblich und in der nahen Umgebung

Bei einem Störfall informiert die Betriebsleitung unverzüglich die zuständige Behörde und warnt alle Personen, die sich innerhalb des Betriebsgeländes oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufhalten. Die Auswirkungen/Gefährdung auf das betroffene Gebiet stellen sich insbesondere in Form von weggeschleuderten Splintern /Wurfstücken und Druckwellen dar.

Beachten Sie daher:

- ➔ *Sollten Sie sich auf dem Betriebsgelände oder in unmittelbarer Nähe des Betriebsgeländes bzw. in der Nähe des Unfallortes aufhalten, so verlassen Sie dieses Gebiet unverzüglich.***
- ➔ *Halten Sie sich bis zur Entwarnung vom Betriebsgelände/Unfallort fern.***
- ➔ *Halten Sie sich im Betriebsgelände oder in dessen näherer Umgebung nicht im Freien oder unmittelbar hinter Fensterscheiben oder Glastüren auf, die dem Unfallort zugewandt sind. Diese könnten durch Druckwellen zerbersten und Schnittverletzungen verursachen.***
- ➔ *Achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen von Polizei und Feuerwehr. Telefonieren Sie nur in dringenden Fällen, um die Telefonleitungen freizuhalten.***

4. Stoffe und Gegenstände, die einen Störfall verursachen können

Bezeichnung	Störfallszenarien, Art der Gefährdung	Wahrnehmung	mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen
Sprengstoff	Explosion und/oder Brand durch brand- und explosionsgefährliche Eigenschaften der Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • starkes Explosionsgeräusch • aufsteigende Rauchsäule 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen durch weggeschleuderte Bruchstücke und Druckwellen • Hohe Temperaturen in unmittelbarer Umgebung
Treibladungspulver Festtreibstoff	Explosion (bei Verdämmung) und/ oder Brand auf Grund der brand- und explosionsgefährlichen Eigenschaften der Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • aufsteigende Rauchsäule • starkes Explosionsgeräusch 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen durch weggeschleuderte Bruchstücke und Druckwellen • Hohe Temperaturen in unmittelbarer Umgebung
Pyrotechnik Pyrotechnische Sätze / Stoffe	Explosion und/oder Brand durch brand- und explosionsgefährliche Eigenschaften der Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • Lichtblitz(e) • Rauchsäule / Nebel • starke Explosionsgeräusche • angetriebene brandbeschleunigende Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen durch weggeschleuderte Bruchstücke und Druckwellen • Hohe Temperaturen in unmittelbarer Umgebung
Gegenstände mit Sprengstoff, Treibladungspulver, Festtreibstoff oder Pyrotechnik	Explosion und/oder Brand durch brand- und explosionsgefährliche Eigenschaften der Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • starkes Explosionsgeräusch • aufsteigende Rauchsäule 	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen durch weggeschleuderte Bruchstücke und Druckwellen • Hohe Temperaturen in unmittelbarer Umgebung

5. Behördliche Inspektionen in den Betriebsbereichen

Durch die zuständigen Überwachungsbehörden wurden Inspektionen im Munitionserlegbetrieb zuletzt am 23. April 2018 durchgeführt.